

neuen Konkursgläubigern und Verlustscheinsgläubigern lediglich auf den genannten Umstand stützen, so wäre es diesbezüglich bei der Erstellung des Kollokationsplanes in einer konkursprozessualisch unrichtigen Weise vorgegangen und müßten die Aufsichtsbehörden befugt sein, die Berichtigung des Planes im Sinne einer Gleichstellung aller in fünfter Klasse kollozierten Forderungen anzuordnen.

Nun ist aber der wirkliche Grund, der das Konkursamt zu jener Zweiteilung bewogen hat, ein anderer. Das Amt erklärt, daß die Verlustscheinsgläubiger erst an einem allfälligen Uberschuß der Konkursaktiven partizipieren, der nach Befriedigung der übrigen Konkursgläubiger verbleibt. Hierbei kann es sich nur von der Auffassung leiten lassen, daß zwar die Verlustscheinsforderung des Art. 265 SchKG eine suspensiv bedingte sei, d. h. in ihrer Existenz von dem spätern Vorhandensein neuen Vermögens beim Gemeinschuldner abhänge, diese Bedingung aber als eingetreten gelten müsse, wenn im neuen Konkurse die Aktivmasse einen Überschuß über die zur Deckung aller andern Gläubiger erforderliche Summe aufweise.

Hieraus ergibt sich nun, daß man es in Wirklichkeit mit einer nicht von den Aufsichtsbehörden, sondern vom Kollokationsrichter zu entscheidenden Streitfrage zu tun hat. Das Amt geht mit dem Rekurrenten darin einig, daß die fraglichen Verlustscheinsforderungen Konkursforderungen seien, d. h. Anspruch auf Kollokation haben; dagegen wird darüber gestritten, in welcher Rangstellung ihre Kollokation stattfinden müsse. Während der Rekurrent sie den gewöhnlichen Forderungen fünfter Klasse gleichgestellt wissen will, kommt das Amt dazu, aus dem Umstande, daß sie nur aus neuem Vermögen des Schuldners befriedigt werden müssen, die konkursrechtliche Konsequenz zu ziehen, daß sie im Konkursverfahren Anspruch auf Kollokation nur in einer den sonstigen Chirographargläubigern nachgehenden Weise haben. Streitigkeiten über den Rang der Konkursforderungen im Kollokationsplane anzuvweisen, die Reihenfolge, in der sie Anspruch auf Befriedigung aus dem Massevermögen haben, sind aber im Kollokationsprozessverfahren des Art. 250 SchKG durch den Richter zum Austrage zu bringen. Weil nun die Vorinstanz die Kollokation des Konkursamtes, laut der der Rekurrent den neuen Konkursgläubigern im Range nachgestellt worden ist, materiell gutgeheißen hat, ist

ihr Entscheid, als in die richterliche Kompetenz übergreifend, aufzuheben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Inkompetenz der Aufsichtsbehörden gutgeheißen.

60. Entscheid vom 17. Mai 1905 in Sachen Niggli.

Unpfändbare Gegenstände für einen Mechaniker. Muss dem Pfändungsschuldner alles gelassen werden, was ihm die (bisherige) Ausübung seines Berufes als Meister ermöglicht, oder genügt es, dass er als Arbeiter seinen Lebensunterhalt weiterverdienen kann? Art. 92 Ziff. 3 SchKG.

I. Am 17. März 1905 teilte das Konkursamt Solothurn, bei welchem der Konkurs über den Rekurrenten August Niggli, Mechaniker, durchgeführt wird, diesem mit, daß ihm von den in seiner mechanischen Werkstätte befindlichen Werkzeugen als Kompetenzstücke belassen werden:

- | | |
|---|-----------|
| 1 aufgerüsteter Werkplatz mit zugehörigem Handwerkzeug, Spirallbohrer und Handfeilen, geschätzt | Fr. 400 — |
| 1 Montierungswerkzeug für Transmissionen, Keiltreiber und Hammer, geschätzt | „ 20 — |
| 1 Montierkiste, geschätzt | „ 10 — |
| 1 Richtplatte, geschätzt | „ 40 — |

Am 25. März reichte Niggli gegen diese Verfügung Beschwerde ein, indem er verlangte, es seien ihm als Kompetenzstücke im weitern zuzuteilen:

- | | |
|---|----------|
| 1 Schmiedewerkzeug mit Amboss, geschätzt | Fr. 85 — |
| 1 Gewinnschneidzeug, geschätzt | „ 50 — |
| 1 kleine Handdrehbank mit Fräsapparat und Werkzeug, geschätzt | „ 1500 — |
| 1 Bohrmaschine, geschätzt | „ 550 — |
| 1 Schleifstein mit Trog, geschätzt | „ 60 — |
| 1 engl. Drehbank, geschätzt | „ 1000 — |

Summa, Fr. 3245 —

Die Schätzung dieser letztern Gegenstände ist auf Veranlassung des Gläubigerausschusses durch einen Experten, S. Lambert, erfolgt. Nach Angabe des Rekurrenten hatte das Konkursamt die Objekte schon vorher durch einen andern Sachverständigen (Ed. Schild-Hofer) schätzen lassen und wäre derselbe zu niedrigerem Ansehen gelangt (Gesamtwert 2438 Fr. 70 Cts.; darunter Handdrehbank mit 600 Fr., statt 1500 Fr.; englische Drehbank mit 500 Fr., statt 1000 Fr. 2c.).

II. Entsprechend dem gemeinsamen Antrage von Konkursamt und Gläubigerausschuß beschied die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde unterm 15. April in abweisendem Sinne. Ihr Entscheid führt aus: Niggli beanspruche, als Meister und nicht als Geselle weiter zu arbeiten. Er könne dies verlangen, wenn er sein Gewerbe als Meister ausüben müsse, um den Lebensunterhalt zu finden. Nun stehe fest, daß er früher seinen Beruf nur als Arbeiter ausgeübt habe, als solcher seinem Berufe auch gewachsen sei und mit Leichtigkeit lohnende Arbeit finden werde, die ihm er mögliche, für sich und seine Angehörigen den Lebensunterhalt zu bestreiten. Anderseits gehe aus den Akten eher hervor, daß sich Niggli zum Geschäftsmann, weil zu unpraktisch hiefür, nicht eigne und daß er deshalb auch später als Meister keinen Erfolg haben würde. Bei Ausübung seines Berufes als Arbeiter aber bedürfe Niggli keiner Werkzeuge und Maschinen, da dieselben in jeder Werkstätte vom Meister geliefert werden (— was durch eine der Vorinstanz vorgelegene Bescheinigung des Experten Lambert erhärtet wird —). Übrigens hätten die beanspruchten Maschinen und Werkzeuge den erheblichen Schätzungswert von 3245 Fr. und seien auch die Maschinen für den künstlichen Betrieb mittelst Transmissionen eingerichtet; beides schließe aber die Unpfändbarkeit nach bestehender Praxis aus.

III. Diesen Entscheid zieht nunmehr Niggli mit rechtzeitig eingereichtem Rekurse an das Bundesgericht weiter, indem er auf Gutheißung seiner Beschwerde und eventuell auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zwecks Ergänzung der Instruktion und Ausfällung eines neuen Entscheides anträgt.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat von Gegenbemerkungen zum Rekurse Umgang genommen, ohne einen Antrag zu stellen. Das

Konkursamt läßt sich im Sinne der Abweisung des Rekurses vernehmen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Von einer Gutheißung der Beschwerde bezw. des nunmehrigen Rekurses könnte nur die Rede sein, wenn Rekurrent einen Anspruch darauf hat, seinen Beruf eines Mechanikers auch künftighin selbständig als Meister auszuüben. Ist nämlich dem Rekurrenten zuzumuten, nunmehr seinen Lebensunterhalt in unselbständiger Weise, als Arbeiter in seiner Berufsbranche, zu verdienen, so hat man mit der Vorinstanz anzunehmen, daß er hiezu irgendwelcher der in Frage stehenden Berufswerkzeuge überhaupt nicht bedürfe, da ihm solche von seinem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Die Richtigkeit dieser Auffassung, die Rekurrent selbst nicht ernsthaft bestritten hat, ergibt sich schon aus der allgemeinen Lebenserfahrung, ganz abgesehen davon, daß dafür eine Expertenaussage vorliegt. Wenn die Konkursverwaltung mit Einverständnis des Gläubigerausschusses dem Rekurrenten trotzdem eine beschränkte Zahl von Arbeitswerkzeugen als Kompetenzstück überlassen hat, so ändert das an dem gesagten nichts. Zu Unrecht will Rekurrent in diesem Punkte einen Widerspruch im Vorentscheide finden: Letzterer hatte sich mit dieser, dem Rekurrenten günstigen Maßnahme, weil von keinem im gegenteiligen Sinne interessierten Beteiligten angefochten, gar nicht zu beschäftigen und tut es auch nicht.

Die Entscheidung darüber nun, ob dem Rekurrenten die Möglichkeit weiterer selbständiger Berufsausübung durch Belassung der hiefür erforderlichen Berufswerkzeuge zu wahren sei oder nicht, hängt nach bisheriger Praxis (siehe insbesondere Untf. Samml., Separatausgabe, Bd. IV, Nr. 39 *) davon ab, ob Rekurrent, wenn er nunmehr auf die Ausübung seines Berufes als gewöhnlicher Arbeiter sich angewiesen sähe, nach den allgemeinen Bedingungen seiner Berufsbranche und seinen besondern Verhältnissen außer Stande wäre, den notwendigen Lebensunterhalt für sich und die Seinen zu verdienen. Das wird aber von der Vorinstanz,

* Ges.-Ausg. XXVII, 1, Nr. 98, S. 548 ff. (Anm. d. Red. f. Publ.)

gestützt ebenfalls auf einen Expertisenbeweis, verneint. Rekurrent begnügt sich, diese Ansicht als „sehr problematisch“ zu bezeichnen, ohne irgend welche bestimmte Gründe zu ihrer Widerlegung namhaft zu machen. Bei dieser Sachlage ist der Rekurs von obiger Erwägung aus abzuweisen, ohne daß die anderweitigen vorinstanzlich in der Sache angeführten Momente (Unfähigkeit des Rekurrenten zu selbständiger Berufsausübung, großer Umfang des Geschäftsinventars, Betrieb der Maschinen mit mechanischer Kraft) geprüft zu werden brauchen.

Zu einer Rückweisung des Falles liegt kein Anlaß vor, da die Akten weder eine Unvollständigkeit noch einen Widerspruch aufweisen. Was im besondern die Bemängelung der Unparteilichkeit des in Sachen tätig gewesenen Experten anbetrifft, so handelt es sich hierbei um eine Frage der Beweiswürdigung, die der Überprüfung des Bundesgerichts nicht unterliegt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

61. **Entscheid vom 17. Mai 1905** in Sachen **Bodenmann.**

Begriff der Rechtsverweigerung im Sinne der Art. 17—19 SchKG.

I. Der Rekurrent Bodenmann, über den beim Konkursamt Hinterland der Konkurs durchgeführt wird, hatte auf dem Beschwerdewege die Überlassung bestimmter, zur Masse gezogener Objekte als Kompetenzstücke (— neben andern vom Konkursamte bereits freigegebenen —) verlangt. Mit Entscheid vom 24. März 1905 hieß die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde teilweise gut, indem sie eine Anzahl der herausverlangten Gegenstände als Kompetenzstücke bezeichnete. Gegen diesen Entscheid reichte das Konkursamt (als Konkursverwaltung) am 25./26. März ein Wiedererwägungsgesuch mit dem Antrag auf gänzliche Abweisung der Beschwerde ein, worauf die kantonale Aufsichtsbehörde am 27. März 1905 erkannte: Der den Parteien

im Dispositiv zugestellte Entscheid vom 24. März sei aufgehoben und die Beschwerde in allen Teilen abgewiesen. Dieses Erkenntnis wurde (laut Angabe der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vor Bundesgericht) dem Beschwerdeführer Bodenmann am 29. März im Dispositiv und am 5. April in vollständiger Ausfertigung zugesandt.

II. Mit einer vom 18. April datierten, am 25. d. Mts. der Post übergebenen Eingabe wandte sich Bodenmann an das Bundesgericht, indem er auf Aufhebung des Entscheides der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 27. März antrug. Auf eine bezügliche Anfrage des Präsidenten der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erklärte der Vertreter des Rekurrenten, daß er die Eingabe nicht als staatsrechtlichen Rekurs aufgefaßt wissen wolle, sondern als Beschwerde im Sinne von Art. 19 Abs. 2 SchKG wegen Rechtsverweigerung.

Die kantonale Aufsichtsbehörde und das Konkursamt Hinterland sprechen sich für Abweisung des Rekurses aus.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Nach geltender bundesrechtlicher Praxis (vergl. Archiv VII, Nr. 67, Amtl. Samml., Separatausgabe, Bd. VI, Nr. 13* und Bd. VII, Nr. 9** Erwägung 1) ist der Begriff der „Rechtsverweigerung“ im Sinne der Art. 17/19 SchKG identisch mit demjenigen der Verweigerung der Rechtshilfe, der Weigerung der betreffenden Betreibungsbehörde, zu einer ihr obliegenden Amtshandlung (Verfügung, Entscheid etc.) zu schreiten. In diesem Sinne wird der Ausdruck insbesondere auch in Art. 19 Abs. 2 SchKG gebraucht (vergl. den zitierten Entscheid im Archiv VII, Nr. 67).

Hienach kann aber nicht davon die Rede sein, daß dem Rekurrenten gegenüber von Seiten der Vorinstanz eine Rechtsverweigerung vorliege. Der Rekurrent behauptet selbst nicht, daß die Vorinstanz zu seinen Ungunsten die Vornahme irgend einer amtlichen Vorkehr unterlasse. Im Gegenteil stellt er darauf ab, daß

* Ges.-Ausg. XXIX, 1, Nr. 24, S. 109 ff.

** Ges.-Ausg. XXX, 1, Nr. 28, S. 186. (Anm. d. Red. f. Publ.)